

# **S a t z u n g**

## **des Fördervereins Ratsgymnasium Gladbeck e.V.**

### **§ 1**

Der am 6. Nov. 1978 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Ratsgymnasium Gladbeck e.V." und hat seinen Sitz in Gladbeck. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

Zweck des Vereins ist es besonders:

- a) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- b) Förderung des Schulsports, von Studien- und Wanderfahrten, sowie von schulischen Veranstaltungen anderer Art,
- c) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel, soweit der Schulträger dafür nicht zuständig ist,
- d) Pflege der Beziehungen zur Schule.

### **§ 7**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

## **§ 8**

Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung mit einer Beitragsverpflichtung an den Vorstand bewirkt. Sie kann aus wichtigem Grund vom Vorstand abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

## **§ 9**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ausschluß,
- c) Auflösung des Vereins.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat ausgesprochen werden. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn eine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 10**

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, jederzeit Verbesserungsvorschläge zu machen, die der Förderung des Vereins dienen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 11**

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 12**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer.

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, bis zu 3 Beisitzer zu bestimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

#### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung zu einer alljährlich mindestens einmal stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zuzuleiten. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht,

b) Rechnungsbericht,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Beschlußfassung über eingegangene Anträge, die spätestens vier Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen,

e) Neuwahlen der zu wählenden Vorstandsmitglieder soweit Neuwahlen anstehen, - und die Bestimmung von zwei Kassenprüfern.

#### **§ 15**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Niederschrift ist vom Schriftführer anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **§ 16**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 17**

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, zu der wenigstens 1 Woche vorher schriftlich unter Ankündigung der

beabsichtigten Satzungsänderung oder Auflösung eingeladen worden ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen zu je 50 % an die örtliche Caritas und Innere Mission zur gemeinnützigen und mildtätigen Verwendung. Es ist vorwiegend zugunsten geistig und körperlich behinderter Kinder zu verwenden. Sollte eine Zuwendung an die genannten Organisationen nicht möglich sein, ist das Vereinsvermögen vom Rat der Stadt Gladbeck mit Einwilligung des Finanzamtes steuerbegünstigten Zwecken (z.B. Jugendpflege) zuzuführen.